

# E n t w u r f

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Coburg, vertreten durch den Landrat Michael Busch und der Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Tessmer und der Bildstelle Coburg - Zentrum für Bildungsmedien e. V. vertreten durch den Vorsitzenden Schulamtsdirektor Werner Löffler**

Der Landkreis Coburg ist im Rahmen des Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung, die Stadt Coburg im Rahmen des Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Einrichtungen zu schaffen, die für das kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Die Bildstellen (kommunalen Medienzentren) nach Art. 79 BayEUG gehören zu den Institutionen der kulturellen Daseinsvorsorge. Landkreis und Stadt Coburg erfüllen diese Aufgabe gemeinsam und bedienen sich hierzu des Vereins „Bildstelle Coburg – Zentrum für Bildungsmedien e. V.“.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis und der Stadt Coburg und der Bildstelle Coburg e. V. unterzeichnet vom damaligen Oberbürgermeister der Stadt Coburg, Herrn Norbert Kastner am 10. Oktober 2011, vom Landrat des Landkreises Coburg Michael Busch am 04. Oktober 2011 und vom damaligen ersten Vorsitzenden der Bildstelle Coburg e. V. Herrn Gerhard Schelhorn am 06. Oktober 2011 wird einvernehmlich zum 31.12. 2016 beendet.

### § 1

Landkreis Coburg und Stadt Coburg beauftragen den Verein „Bildstelle Coburg – Zentrum für Bildungsmedien e. V.“ mit der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 79 BayEUG. Hierfür errichtet und unterhält der Verein die Bildstelle und versorgt die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und erfüllt die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.

### § 2

Die Bildstelle beschafft, stellt bereit und verleiht geeignete Unterrichtsmedien und die dazugehörigen technischen Geräte. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Auftragserteilung die in § 3 der Vereinssatzung vom 25.03.2015 beschriebenen Aufgaben umfasst.

### § 3

Der Verein „Bildstelle Coburg - Zentrum für Bildungsmedien e. V.“ erhebt für seine Dienstleistungen Gebühren und Entgelte. Landkreis und Stadt Coburg gewähren zur Erfüllung der Aufgaben gemeinsam und zu gleichen Teilen einen Zuschuss im jeweiligen Haushaltsjahr.

Die Leistungen der Kommunen werden dabei auf eine jährliche Pauschale von 90.000 € (45.000 € Landkreis Coburg und 45.000 € Stadt Coburg) pro Jahr festgesetzt. Damit sind alle Zahlungsverpflichtungen der Kommunen abgegolten.

Eventuell entstehende Überschüsse sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Sie soll für die Modernisierung des Ausgabesystems der Bildstelle verwendet werden. Nicht für diesen Zweck verwendete Anteile der Rücklage sind Landkreis und Stadt Coburg je zur Hälfte unverzüglich zurück zu zahlen.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten von jeweils 22.500 € jährlich zum 01. Januar und 01. Juli.

Zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist dem Landkreis Coburg und der Stadt Coburg jeweils zum 01. April des folgenden Jahres eine Jahresschlussrechnung als Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg ist ein Prüfungsrecht nach Art. 106 Abs. 4 Satz 3 GO bzw. Art. 92 Abs. 4 Satz 3 LkrO zu gewähren.

#### § 4

Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst zwei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2017. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit kündigt.

Bei Auflösung des Vereins endet der Vertrag mit Ablauf des Jahres der Auflösung bzw. mit der Liquidation.

Vertragsänderungen können im Einvernehmen aller Beteiligten getroffen werden und bedürfen der Schriftform.

Coburg,

Coburg,

Coburg,

---

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister  
der Stadt Coburg

---

Michael Busch  
Landrat  
des Landkreises Coburg

---

Werner Löffler  
1. Vorsitzender  
Bildstelle Coburg e. V.